

## **Geschäftsordnung**

für die Kommission des Landtags für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz

Die Kommission des Landtags für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz gibt sich gem. Ziff. 7 der am 20. Februar 2003 vom rheinland-pfälzischen Landtag beschlossenen Satzung (s. Drs 14/1836) die nachfolgende Geschäftsordnung.

### 1. Kommissionssitzungen

Die Sitzungen der Kommission finden auf Einladung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten als vorsitzendes Mitglied mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen; die Einladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung.

### 2. Beschlussfassung

Die Kommission beschließt über die Tagesordnung, die Ausführung der ihr in Ziff. 1 der Satzung übertragenen Aufgaben und über die Verwendung der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Bei Eilbedürftigkeit ist auch ein Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Kommissionsmitglied widerspricht.

### 3. Wissenschaftlicher Ausschuss

Die Kommission wird gem. Ziff. 3 der Satzung von einem wissenschaftlichen Ausschuss beraten, zu dessen konstituierender Sitzung das vorsitzende Mitglied der Kommission einlädt. Der wissenschaftliche Ausschuss wählt sein vorsitzendes Mitglied, das zugleich Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds der Kommission ist. Im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Kommission kann dieses getrennte Sitzungen des wissenschaftlichen Ausschusses einberufen und Arbeitsgruppen, die unter Leitung eines Mitgliedes des Ausschusses stehen, bilden. Zur Beratung dieser Arbeitsgruppen dürfen zeitweilig weitere Sachverständige beratend hinzugezogen werden. Der wissenschaftliche Ausschuss gibt seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

#### 4. Gemeinsame Sitzungen

Kommission und wissenschaftlicher Ausschuss sollen grundsätzlich gemeinsam tagen. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet die Kommission.

#### 5. Geschäftsführung

Die Kommission wählt ihre Geschäftsführerin oder ihren Geschäftsführer für die Dauer einer Wahlperiode. Sie oder er führt für Kommission und wissenschaftlichen Ausschuss, an deren Sitzungen sie oder er mit Stimmrecht teilnimmt, die laufenden Geschäfte; dazu gehören insbesondere die Erledigung des Schriftverkehrs und die Niederschriften der Sitzungen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Koordination der wissenschaftlichen Aufgaben, insbesondere der Veröffentlichungen gem. Ziff. 1 der Satzung zuständig. Durch Kommissionsbeschluss können ihr oder ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

#### 6. Berichtspflicht

Die Kommission berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über ihre Arbeit.

#### 7. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission und des wissenschaftlichen Ausschusses erhalten für Fahrten zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommission, des wissenschaftlichen Ausschusses oder von Arbeitsgruppen nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel Reisekostenvergütungen gemäß dem Landesreisekostengesetz.

#### 8. In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.